

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Datum

30.05.2022

Beratung:

Übergang Schulweg zu den Schulcontainern und Einfeldhalle

Im Rahmen der Erschließung der Baumaßnahme im Schulweg (Schulcontainer u. Einfeldhalle) muss in absehbarer Zeit die Asphaltdecke aufgerissen werden, um entsprechende Verrohrungen zu verlegen.

In diesem Zuge hat man sich Gedanken gemacht, ob es sinnvoll ist, die Straße nach den Arbeiten so herzurichten, dass für Verkehrsteilnehmer verdeutlicht wird, dass es vermehrt zu Fahrbahnquerungen durch Kinder und Jugendliche kommt.

Aufgrund der dennoch noch zu wenigen Durchfahrten von Fahrzeugen und die zu geringe Anzahl von Querungen durch Fußgänger, werden schätzungsweise die Vorgaben einer verkehrsrechtlichen Anordnung eines Fußgängerüberweges zurzeit nicht erfüllt (genaue Anforderungen am Ende dieser Vorlage). Eine Idee war, die betreffende Fläche nicht wieder zu asphaltieren, sondern rot zu pflastern.

Nach Rücksprache mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg ist dies jedoch nicht zulässig. Durch die rote Pflasterung entsteht für Fußgänger der Eindruck, dass diese ggf. Vorrang vor dem fließenden Verkehr haben, dies aber tatsächlich nicht der Fall ist. Als Beispiel führt der Sachbearbeiter einen Fall aus Börnsen an, wo genau eine solch farbige Pflasterung zu erheblichen Problemen und in der Folge zu Verkehrsgefährdungen führt. Hier wird die Gemeinde die Pflasterung zurückbauen müssen.

Generell ist anzumerken, dass eine bauliche Beschaffenheit, die den Eindruck eines Fußgängerüberweges vermittelt, nicht zulässig ist.

Beispiel Börnsen:



Grundsätzlich ist die Gemeinde aber frei in der Gestaltung und dem Ausbau der gemeindeeigenen Wege. Eine Möglichkeit die Verkehrssicherheit zu erhöhen wäre eine Aufplasterung. Diese könnte auch farbig gestaltet werden:



Die Aufplasterung, muss gem. der geltenden Richtlinien so beschaffen sein, dass ein Überfahren mit den zugelassenen 30 kmH möglich ist (nicht zu steil usw.). Der Fachdienst Straßenverkehr wies darauf hin, dass die Aufplasterung vor der Stelle erfolgen sollte, wo die Querungen tatsächlich stattfinden, um den fließenden Verkehr vorab zu bremsen. Eine mittige Aufplasterung hat zudem den Vorteil, dass Radfahrer in beide Richtungen nicht beeinträchtigt werden.

Alternativ zur Aufpflasterung gibt es auch die Möglichkeit, dass lediglich eine Bodenschwelle auf dem Straßenbelag angebracht wird. Diese wird in die Fahrbahn gedübelt, größere bauliche Maßnahmen sind nicht von Nöten. Die Kosten betragen ca. 2.500,00 € netto.



Da es sich beim Schulweg um eine Einbahnstraße handelt würde eine einzelne Aufpflasterung, bzw. die Alternative, ein paar Meter vor dem jetzigen Walldurchbruch die Durchfahrtsgeschwindigkeiten im Schulweg des von der Schule abfahrenden Verkehrs verringern und die Verkehrssicherheit erhöhen.

Fußgängerüberweg:

Für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die sich aus § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Richtlinie für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) ergeben.

Danach können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (§ 45 Abs. 1 StVO). Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Wann vor diesem Hintergrund die Einrichtung eines Fußgängerüberweges gerechtfertigt ist, ergibt sich aus der R-FGÜ. Danach müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um einen Fußgängerüberweg anordnen zu können

Der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle muss hinreichend gebündelt auftreten.

Dies kann im Falle des Schulweges an der betreffenden Stelle der Fall sein.

Für einen Fußgängerüberweg muss in der Spitzenstunde des Fußgänger-Querverkehrs eine Fußgängerverkehrsstärke von mindestens 50 querenden Personen vorliegen. Die Zahl der Kraftfahrzeuge muss dabei gleichzeitig mindestens 200 betragen.

Für eine Lichtzeichensignalanlage muss in der Spitzenstunde des Fußgänger-Querverkehrs eine Fußgängerverkehrsstärke von mindestens 50 querenden Personen vorliegen. Die Zahl der Kraftfahrzeuge muss dabei gleichzeitig aber mindestens 450 betragen.

Das muss durch eine Verkehrszählung nachgewiesen werden. Zur gegebenen Zeit, kann daher ein Antrag auf einen Fußgängerüberweg gestellt werden. Der Fachdienst Straßenverkehr würde dann die erforderliche Verkehrszählung vornehmen um zu ermitteln, ob die vorgenannten Vorgaben erfüllt werden.